§. 9.

Die Bahlhandlung, sowie die Ermittelung bes Bahlergebniffes, find offentlich.

Die Juntion ber Borftefer, Beisser und Protololishere dei Bahhandlung in ben Bahlbegirten und der Beissten bei der Ermittelung des Bahlergefmisse in dem Bahltreisen ist ein mentgelitiges Exrenant und fann nur von Personen ausgelbt werden, welche fein ummittelbarre Senatsom bestieden.

6. 10.

Das Bahlrecht wird in Person burch verbedie, in eine Bahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgelibt.

Die Stimmgettel muffen von weißem Papier und burfen mit feinem außeren Renngeichen verfeben fein.

6. 11.

Die Stimmgettel sind außerhalb bes Bahllotals mit bem Namen bes Randidaten, welchem ber Babler feine Stimme geben will, handschriftlich ober im Wege ber Bervielfältigung zu verfeben.

6. 12.

Die Bahl ift bireft. Sie erfolgt burch absolute Stimmenneftheit aller in einem Bahltreife abgegebenn Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine abfolute Stimmenmehrheit fich nicht heraus, so ift mur unter ben zwei Kandibaten zu wählen, welche bie meisten Stimmen erbaten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos.

6. 13.

Ueber bie Gultigleit ober Ungultigfeit ber Bablgettel enticheibet mit Borbehalt ber Prufung bes Reichstages allein ber Borftand bes Bablbegirfes nach Stimmenmehrheit feiner Mitalieber.

Die ungaltigen Stimmgettel find jum Zwoese der Prulung burch den Reichstag dem Bahlpretokoll beigusgen. Die gütig besundern demahrt der Borsteher der Bahlhandlung in dem Bahlbegirte so lange verstegett, bis der Reichstag die Wahl bestund guttig ertfätt bat.